

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 615; ZPO §§ 286, 561

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 2 AZR 338/76

Urteil des BAG vom 21. Juli 1977 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 338/76

8 Sa 97/75 Berlin

Verkündet am
21. Juli 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Juli 1977 durch
den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter
Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter
Hauenschild und Dr. Müller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. März
1976 - 8 Sa 97/75 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse durch Aufhebungsvertrag sowie um Gehaltszahlung.

Zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau einerseits und dem Beklagten andererseits kam es am 25. April 1975 zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Kläger für sich und seine Ehefrau die Arbeitsverhältnisse mit dem Beklagten fristgemäß zum 30. Juni 1975 kündigte. Der Beklagte erklärte daraufhin, daß er auf jede weitere Mitarbeit der Kläger verzichte. Im Anschluß an den Wortwechsel, dessen Inhalt im übrigen zwischen den Parteien streitig ist, verließen beide Kläger den Betrieb. Mit Schreiben vom 25. April 1975 teilte der Kläger dem Beklagten mit:

"Hiermit bestätige ich unser heutiges Gespräch, wo Sie meine Kündigung per 30. 6. 1975 angenommen haben.

Da Sie auf eine weitere Mitarbeit sofort verzichtet haben, betrachte ich dieses als Beurlaubung bis zur Beendigung meines Arbeitsverhältnisses per 30. 6. 1975.

Gleiches gilt für meine Frau, da Sie unter Zeugen erklärt haben, sie könnte gleich mit mir nach Hause gehen."

Der Beklagte übersandte am 28. April 1975 den Klägern die Arbeitspapiere sowie Abrechnungen über das Gehalt bis zum 25. April 1975. Mit Schreiben vom 5. Mai 1975 boten die Kläger ihre Arbeitsleistung bis zum 30. Juni 1975 an.

Die Kläger haben vorgetragen, der Beklagte habe auf die ihrerseits ausgesprochene Kündigung erwidert, der Kläger brauche morgen nicht mehr zu kommen und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

könne seine Ehefrau gleich mitnehmen. Außerdem seien sie aufgefordert worden, den Betrieb zu verlassen.

Die Kläger haben Feststellung begehrt, daß ihre Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst worden sind, sondern bis zum 30. Juni 1975 fortbestanden haben. Sie verlangen ferner die Zahlung ihrer Gehälter bis einschließlich Juni 1975 und haben beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.476,60 DM brutto und an die Klägerin 1.956,85 DM brutto zu zahlen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat behauptet, die Arbeitsverhältnisse seien am 25. April einvernehmlich aufgelöst worden. Er habe in Erwiderung auf die fristgemäße Kündigung der Kläger erklärt, er nehme die Kündigung an, wenn es nötig sei, sogar zur Stunde. Daraufhin hätten die Kläger ohne noch irgendetwas zu erwidern, ihre persönlichen Sachen gepackt und sich aus dem Betrieb entfernt. Dies sei als einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsvertrages zu werten. Gegenüber den Zahlungsansprüchen hat der Beklagte eingewendet, die Kläger hätten sich beim Arbeitsamt nicht arbeitslos gemeldet und es damit böswillig unterlassen, sich um eine andere Arbeit zu bemühen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Klageabweisungsbegehren weiter; die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die in Form einer Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG gestellten Anträge der Kläger zutreffend als Feststellungsklagen nach

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

§ 256 ZPO behandelt und zu Recht erkannt, daß die Arbeitsverhältnisse der Parteien bis zum 30. Juni 1975 fortbestanden haben, weil am 25. April 1975 zwischen den Parteien kein Aufhebungsvertrag zustande gekommen ist.

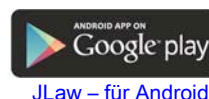
1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Frage des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages zunächst festgestellt, daß der Beklagte im Laufe des Gesprächs am 25. April 1975 sinngemäß geäußert hat, der Kläger und die Klägerin müßten nicht mehr bis zum 30. Juni warten, sie könnte auch gleich gehen, er nehme die Kündigung an, wenn nötig sogar zur Stunde. Ob in dieser Erklärung des Beklagten ein so bestimmtes Angebot zu sehen ist, daß dessen bloße Bejahung in Gestalt einer konkludenten Annahmeerklärung durch die Kläger zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag führt, hat das Landesarbeitsgericht nicht als entscheidungserheblich angesehen, weil jedenfalls von einer derartigen Annahmeerklärung durch die Kläger nicht auszugehen sei. Dieses Ergebnis ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Die Beurteilung, ob ein konkludentes Verhalten als rechtsgeschäftliche Willenserklärung anzusehen ist und welchen Inhalt dem Verhalten beizumessen ist, ist nach den gleichen Regeln vorzunehmen, die bei der Ermittlung des Inhalts einer ausdrücklichen Willenserklärung gelten. Maßgeblich ist also auch hier, welche Bedeutung der Erklärungsempfänger nach objektiven Gesichtspunkten dem Verhalten des Geschäftsgegners beimessen mußte (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB; BGH NJW 1963, 1248; RGR-Kommentar, 12. Aufl., Anm. 14 und 15 vor § 116 BGB; Palandt, BGB, 35. Aufl., § 133 Anm. 5; Soergel-Hfermehl, BGB, 10. Aufl., Anm. 8 vor § 116). Damit ist die Ermittlung, welcher objektive Erklärungswert

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dem Verhalten der Parteien zukommt, grundsätzlich Sache des Tatsachengerichts. Dessen Auslegung ist vom Revisionsgericht nur daraufhin nachprüfbar, ob der Tatsachengericht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB gegen die Gesetze der Logik oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat. An die der Auslegung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden, soweit die Revision keine prozessualen Rügen erhoben hat (§ 561 ZPO). Dazu gehört auch die Feststellung des inneren Willens der Parteien und der für die Auslegung bedeutsamen Begleitumstände (vgl. BAG 4, 360 [364 ff.] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB; BAG AP Nr. 30 und 36 zu § 133 BGB; BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsschluß).

Die vom Landesarbeitsgericht aufgrund der nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen vorgenommene rechtliche Würdigung hält dieser eingeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht stand.

3. a) Die Revision nimmt zu Unrecht an, das wortlose Packen der Sachen und anschließende Fortgehen der Kläger könne, wenn man wie das Landesarbeitsgericht unterstellt, von dem Vorliegen eines auf die sofortige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertragsangebots ausgehend, aus der Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers nur als Einverständnis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses angesehen werden, weil jede andere Erklärung für das Handeln der Kläger ausscheide. Die Revision übersieht, daß das Landesarbeitsgericht zum Geschehensablauf festgestellt hat, daß die Kläger nach Verlassen des Betriebes der Ankündigung des Beklagten das Gehalt nur bis zum 25. April 1975 zu zahlen, widersprochen und weitergehende Forderungen angemeldet haben. Unter Berücksichtigung dieses Gesamtverhaltens, sowie unter Einbeziehung aller wesentlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Begleitumstände - insbesondere des Anlasses, aus dem die Kläger den Betrieb verlassen haben - (vgl. BAG 22, 424 [426] = AP Nr. 33 zu § 130 BGB; AP Nr. 36 zu § 133 BGB; Soergel-Hefermehl, aaO, § 133 Anm. 9 und 18) stellt die von der Revision erstrebte Auslegung keineswegs die einzig denkbare Auslegungsmöglichkeit dar. Denkmöglich ist ebenso die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Deutung, wonach die Kläger lediglich ihr Einverständnis mit einer "Beurlaubung" zum Ausdruck gebracht haben, und zwar auch gerade dann, wenn der Beklagte objektiv ein Angebot zu einem Aufhebungsvertrag unterbreitet haben sollte.

b) Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, das Verhalten der Kläger könnte auch vom Empfängerhorizont her jedenfalls nicht als schlüssig erklärtes Einverständnis mit der Aufhebung der Arbeitsverhältnisse verstanden werden, ist darüber hinaus auch naheliegend. Wenn die Kläger einerseits zwar ihre Sachen gepackt und den Betrieb verlassen, zuvor aber über den 25. April 1975 hinausgehende Gehaltsansprüche angemeldet hatten, so kann auf einen eindeutig und unmißverständlich erklärten Beendigungswillen gerade nicht geschlossen werden. An die Deutlichkeit der konkludenten Annahme eines auf Aufhebung des Arbeitsvertrages gerichteten Angebotes stellt das Landesarbeitsgericht mit Recht strenge Anforderungen. Da ein Aufhebungsvertrag häufig den Interessen einer Partei zuwider läuft, ist von einer stillschweigenden Annahme des Vertragsangebots regelmäßig nur dann auszugehen, wenn besondere Umstände bei dieser Partei gegeben sind, die den Schluß auf einen entsprechenden Beendigungswillen zulassen (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 626 BGB). Das Vorliegen solcher Umstände hat die Beklagte aber nicht vorgetragen, so daß, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, die Annahme eines

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Aufhebungsvertrages der Interessenlage der Kläger ersichtlich nicht entsprechen würde.

c) Ohne Erfolg macht die Revision geltend, das Landesarbeitsgericht habe bei der Beurteilung der Interessenlage der Kläger einen voreingenommenen, von wirtschaftlichen Erwägungen geprägten Standpunkt eingenommen und dabei außer acht gelassen, daß Entscheidungen vielfach nicht von verstandesmäßigen Überlegungen, sondern allein vom Emotionen getragen seien. Es fehlt nämlich bereits an jeglichem Tatsachenvortrag dafür, daß die Kläger auch deswegen einer Auflösung der Arbeitsverhältnisse zugestimmt hätten, um so dem Beklagten "Paroli zu bieten". Es bestand mithin für das Landesarbeitsgericht kein Anlaß, auf diese Gesichtspunkte einzugehen.

d) Soweit die Revision geltend macht, die von den Klägern angekündigten Forderungen seien inhaltlich viel zu unbestimmt, um die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung zu rechtfertigen, wird die Feststellung des Landesarbeitsgerichts übersehen, daß mit den angekündigten Ansprüchen jedenfalls auch über den 25. April 1975 hinausgehende Gehaltsansprüche gemeint waren. An diese mögliche Auslegung ist das Revisionsgericht mangels Verfahrensrügen gebunden, so daß von einer Unbestimmtheit der Forderung nicht ausgegangen werden kann.

e) Gegenüber der Rüge, durch die Übergabe der Schlüssel werde das von dem Beklagten angestrebte Auslegungsergebnis nicht in Frage gestellt, ist festzuhalten, daß das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil hierzu nichts Gegenteiliges vertreten hat. Wenn es jedoch diesem Verhalten der Kläger im übrigen keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen hat, so ist dies zutreffend, weil der Umstand für sich nichts anderes aussagt, als

- 8 -



- 8 -

schon das Packen der Sachen und das Verlassen des Betriebs selbst.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis auch zutreffend die jeweils für die Zeit vom 26. April bis zum 30. Juni 1975 eingeklagten Gehaltsforderungen zugesprochen.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob es am 25. April 1975 zunächst zu einer vereinbarten Suspendierung der Kläger unter Fortzahlung des Gehaltes gekommen ist, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Die Ansprüche der Kläger sind für den genannten Zeitraum jedenfalls gemäß § 615 Satz 1 BGB begründet. Die Kläger haben mit Schreiben vom 5. Mai 1975 - d. h. alsbald nach der Übersendung der Arbeitspapiere - ihre Dienste angeboten, so daß sich der Beklagte in Annahmeverzug befand (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 13 KSchG 1969 mit weiteren Nachweisen).

2. Entgegen der Ansicht der Revision brauchen sich die Beklagten auch nicht gemäß § 615 Satz 2 BGB einen unterlassenen anderweitigen Erwerb innerhalb des Anspruchszeitraumes anrechnen zu lassen, weil sie keine Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt in Anspruch genommen haben. Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Ansicht des Landesarbeitsgerichtes zutreffend ist, daß die Nichtmeldung beim Arbeitsamt allein noch kein böswilliges Verhalten im Sinne des § 615 Satz 2 BGB darstellt (so auch LAG Frankfurt, DB 1969, 2089; LAG Bremen, DB 1963, 903 und DB 1965, 74; LAG Düsseldorf, AP Nr. 1 zu § 615 BGB). Da im vorliegenden Fall von den Klägern wegen ihrer eigenen Kündigungen zum 30. Juni 1975 nur eine kurzfristige Arbeitslosigkeit zu erwarten war, hätte der für alle Voraussetzungen der Anrechnungspflicht gemäß § 615 Satz 2 BGB darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (BAG 6, 306 [310] =

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

AP Nr. 1 zu § 615 BGB Böswilligkeit; BAG AP Nr. 2 zu § 615 BGB Böswilligkeit [zu 1 b der Gründe] vortragen müssen, daß den Klägern eine bis zum 30. Juni 1975 befristete Beschäftigung hätte vermittelt werden können. An einem derartigen Sachvortrag fehlt es jedoch. Wenn sich die Beklagten nunmehr erstmals in der Revisionsinstanz darauf berufen, die Kläger hätten von vornherein beabsichtigt, vor der Eröffnung ihres eigenen Betriebes noch einmal auf Kosten der Beklagten Urlaub zu machen, so handelt es sich insoweit um neuen und daher in der Revisionsinstanz unbeachtlichen Tatsachenvortrag (vgl. § 561 Abs. 1 ZPO).

gez. : Hillebrecht Roeper Dr. Jobs
 K. Hauenschild Dr. Müller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)